


→ **Gesetz über Ausbildungsbeiträge**
(Stipendiengesetz)





Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.abstimmungen.lu.ch.

Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32.

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)



Die Luzerner Bevölkerung soll unabhängig von ihrer finanziellen Lage Zugang zu allen Ausbildungen haben, vor allem die Jugendlichen. Dafür leisten Stipendien und Darlehen einen sehr wichtigen Beitrag. Der Kantonsrat hat das Stipendiengesetz aus dem Jahr 2002 umfassend revidiert. Mit dem neuen Gesetz werden die Stipendien und Darlehen gezielter als bisher jenen zukommen, die darauf angewiesen sind. Das Gesetz verhindert eine Verteilung nach dem Giesskannenprinzip. Dazu wird ein neues, transparentes Berechnungssystem eingeführt und die Beratung der Gesuchstellenden verstärkt. Zusätzlich zu den beschränkten kantonalen Mitteln wird vom Kanton der Zugang zu Stipendien und Darlehen von privaten Stiftungen, Einzelpersonen und Dritten unterstützt. Der Kantonsrat beschloss das neue Stipendiengesetz mit 89 gegen 23 Stimmen. Gegen das Gesetz hat ein Komitee das Referendum ergriffen. Das Komitee kritisiert den Einbezug von Privaten in die Ausbildungsfinanzierung und dass weniger Personen Stipendien erhalten werden.

Die Abstimmungsfrage.....	4
Für eilige Leserinnen und Leser.....	5
Bericht des Regierungsrates.....	7
Beschlüsse des Kantonsrates.....	11
Der Standpunkt des Referendumskomitees.....	12
Empfehlung des Regierungsrates	14
Abstimmungsvorlage.....	15

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Kantonsrat hat am 4. November 2013 das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz) beschlossen. Das neue Stipendengesetz unterlag gemäss § 24 Unterabsatz a der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum. Nach § 25 der Kantonsverfassung kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Ein Komitee reichte gegen das Gesetz mit 3915 gültigen Unterschriften fristgerecht das Referendum ein. Das Referendum gegen das Stipendengesetz ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 18. Mai 2014 über das Gesetz abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz) vom 4. November 2013 annehmen?

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut des neuen Gesetzes (S. 15).



Für eilige **Leserinnen und Leser**

Die Ausbildung besonders der jungen Menschen darf nicht von ihrer finanziellen Lage oder derjenigen ihrer Familie abhängig sein. Mit dem alten Stipendengesetz von 2002 kann dieses Ziel nur noch teilweise erreicht werden. Der Kantonsrat hat das Stipendengesetz deshalb einer Gesamtrevision unterzogen. Das neue Gesetz bringt namentlich die folgenden Neuerungen:

- Stipendien und Darlehen werden gezielter als bisher nur noch an Personen gewährt, die wirklich darauf angewiesen sind. Statt einem breiten Kreis eher kleinere Stipendien oder Darlehen zu gewähren, sollen grössere Beträge an einen kleineren Kreis fliessen.
- Es werden die effektiven Einkommens- und Vermögensverhältnisse, nicht mehr das steuerbare Einkommen, sowie realistische, höhere Lebenshaltungskosten zur Berechnung herangezogen.
- Mehr Information und Beratung für die Ausbildungswilligen, unter anderem mit einem internetbasierten Stipendienrechner.
- Alle Ausbildungswege werden einander gleichgestellt. Für die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung wird der Zugang zu Ausbildungsbeiträgen verbessert.
- Für Hochschulstudien werden mehr Darlehen gesprochen, für die Ausbildungen an Berufsschulen und Gymnasien weiterhin ausschliesslich Stipendien.
- Der Zugang zu privaten Stipendien und Darlehen wird gefördert. Die finanziellen Mittel des Kantons werden jedoch nicht reduziert. Ziel ist es, dass insgesamt mehr Mittel zur Verfügung stehen.

Regierungsrat und Kantonsrat bekräftigen mit dem zeitgemässen und bedarfsgerechten Gesetz ihr Engagement in der Ausbildungsförderung. Es handelt sich dabei nicht um eine Sparvorlage. Die Mittel für Stipendien bleiben bei rund 10,5 Millionen Franken pro Jahr, jene für die Darlehen werden um schätzungsweise 1,3 Millionen Franken auf 3,5 Millionen Franken erhöht.

Die Ratsminderheit sowie das Referendumskomitee der Juso, der Jungen Grünen, der Grünen und des Luzerner Gewerkschaftsbundes (vgl. Stellungnahme S. 12) lehnen die Änderungen ab, weil

- der Kanton insgesamt zu wenig in die Ausbildungsfinanzierung investiere und weniger Personen in Ausbildung ein Stipendium erhielten,
- die Aufwertung von Darlehen zu einer höheren Verschuldung der Studierenden führe und dies die freie Studienwahl gefährde,
- Teile der Ausbildungsfinanzierung an Private übertragen werden könnten.

Der Kantonsrat hat dem neuen Stipendengesetz mit 89 gegen 23 Stimmen zugestimmt.



Bericht des Regierungsrates

Stipendien und Darlehen

Der Kanton Luzern unterscheidet zwei Arten von Ausbildungsbeiträgen:

- Stipendien, die nicht zurückbezahlt werden müssen; in den vergangenen Jahren gewährte der Kanton durchschnittlich 10,5 Millionen Franken Stipendien jährlich,
- Darlehen, die innert zehn Jahren nach Abschluss des Studiums zurückbezahlt werden müssen; der Kanton übernimmt bis ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung die Zinsen; in der Vergangenheit gewährte der Kanton Luzern rund 2,2 Millionen Franken Darlehen pro Jahr.

Rund die Hälfte der Stipendien betrifft die Tertiärstufe (Universität, Fachhochschule, höhere Berufsbildung), die andere Hälfte entfällt auf die Sekundarstufe II (Brückenangebote, Berufsbildung, Gymnasien). Kantonale Ausbildungsbeiträge ergänzen die zumutbare Eigen- und Fremdleistung (z.B. Elternbeiträge).

Die Mängel im geltenden Gesetz

Warum ist eine Totalrevision überhaupt notwendig geworden?

Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 2002. Nach zehn Jahren hat sich gezeigt, dass das Stipendengesetz den heutigen und künftigen Ansprüchen nicht mehr ausreichend genügt und verschiedene Mängel hat. Insgesamt können die Ziele nur noch teilweise erreicht werden. Vor allem in drei Punkten drängten sich Änderungen auf:

Kreis der Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien und Darlehen

Es ist nicht mehr vollumfänglich gewährleistet, dass Studierende, deren Einkommens- oder Vermögensverhältnisse (oder diejenigen ihrer Eltern) nicht ausreichen, tatsächlich Unterstützung erhalten. Umgekehrt profitieren Personen, die eine Ausbildung auch ohne kantonale Stipendien oder Darlehen absolvieren könnten. Wer wirklich auf Stipendien angewiesen ist, hat teilweise zu wenig oder gar keine Mittel erhalten. Hingegen haben einige, die nicht unbedingt darauf angewiesen sind, ebenfalls Beiträge erhalten. Diese Tendenz zur Giesskanne widerspricht der Idee und dem bildungspolitischen Ziel von Ausbildungsbeiträgen: Sie sollen gewährleisten, dass Personen Zugang zu Bildungsangeboten erhalten, denen dies aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sonst nicht möglich ist.

Bedarfs- und Beitragsberechnung

Die Ansätze für die Lebenshaltungskosten sind zu tief und entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Kosten. Die Berechnung der Elternbeiträge basiert auf dem steuerbaren Einkommen und Vermögen. Dieses widerspiegelt jedoch nicht die tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten der Eltern.



Die ganzen Berechnungen sind schwierig nachvollziehbar. Dies führt dazu, dass viele aussichtslose Gesuche gestellt werden und heute rund ein Drittel davon abgelehnt werden müssen. Dies ist für die Gesuchstellenden unbefriedigend und verursacht einen unnötigen administrativen Aufwand.

Vielfalt und Durchlässigkeit der Bildungsgänge

Die Vielfalt an Bildungsgängen und deren Durchlässigkeit hat stark zugenommen. Das geltende Stipendengesetz konnte mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten. So macht es einen Unterschied, ob ein Studium mit einer Berufsmaturität oder einer gymnasialen Maturität begonnen wird. Auch gelten für die höhere Berufsbildung teilweise andere Bedingungen als bei einem Hochschulstudium. Für Gesuchstellende ist heute kaum vorhersehbar, ob sie für eine bestimmte Ausbildung eine Chance auf Ausbildungsbeiträge haben.

Grundsätze des neuen Stipendengesetzes

Das neue Stipendengesetz stellt sicher, dass mit den beschränkten staatlichen Mitteln eine optimale Wirkung erzielt wird. Ziel ist es, vor allem jungen Menschen – ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihres sozialen Status und ihrer finanziellen Lage – eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. Das Bildungspotenzial der Bevölkerung soll bestmöglich ausgeschöpft werden.



Das neue Gesetz orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Ausbildungsbeiträge sind Investitionen mit volkswirtschaftlichem und gesellschaftlichem Nutzen.
- Ausbildungsbeiträge ergänzen eigene Mittel oder Elternbeiträge gezielt dort, wo der Bedarf effektiv gegeben ist.
- Der Eigenverantwortung durch Beteiligung bei der Finanzierung und der Gesuchsbearbeitung kommt eine hohe Bedeutung zu.
- Ausbildungsbeiträge werden nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien und Berechnungen vergeben. Studierende sollen einfach prüfen können, ob Chancen auf eine Ausbildungsunterstützung bestehen.
- Bei den Berechnungen werden die effektiven Verhältnisse und realistische Lebenshaltungskosten herangezogen und die verschiedenen Bildungswege gleich behandelt.
- Mit einer optimalen Beratung werden Ausbildungs- und Finanzierungsfragen miteinander verbunden.
- In Zusammenarbeit mit Privaten wird der Zugang zu zusätzlichen Mitteln von Privatpersonen oder Stiftungen unter Aufsicht des Kantons gefördert.

Die wichtigsten Neuerungen

Neue Bedarfs- und Beitragsberechnung

Mit der neuen Bedarfs- und Beitragsberechnung sollen die Mittel gezielt dort eingesetzt werden, wo der Bedarf am grössten ist. Ein Giesskannenprinzip kann so verhindert werden.

Wie ist der Weg zu diesem Ziel? Um den finanziellen Bedarf und den Elternbeitrag zu ermitteln, werden die Ausgaben den vorhandenen Mitteln gegenübergestellt. Diese einfache Budgetlogik erhöht die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz. Es wird nicht mehr auf das steuerbare Einkommen und Vermögen, sondern neu auf das Total der Einkünfte und auf das Reinvermögen abgestützt. Dadurch werden die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse besser erfasst. Dies wird auch bei der individuellen Krankenkassen-Prämienverbilligung so praktiziert. Freibeträge bei den Elternbeiträgen entlasten vor allem tiefe und mittlere Einkommen, ebenso Familien mit mehreren Kindern.

Um eine Gleichbehandlung der Bildungswege zu gewährleisten, wird neu der Elternbeitrag immer zu 100 Prozent angerechnet, ungeachtet ob ein Studium via Berufsmaturität oder Gymnasium begonnen wird.

Für Erstausbildungen auf der Sekundarstufe II werden weiterhin ausschliesslich Stipendien gewährt. Der Höchstansatz für Stipendien wird von bisher 10 000 auf 13 000 Franken erhöht. Bis zu einem Betrag von 3 000 Franken werden auf der Tertiärstufe ebenfalls ausschliesslich Stipendien gewährt. Darüber wird der Darlehensanteil von bisher 25 auf 50 Prozent erhöht. Dadurch werden die höheren Ansätze in der Budgetberechnung kompensiert.

Effiziente Gesuchsbearbeitung

Mehr Eigenverantwortung für den Gesuchsteller und die Gesuchstellerin, weniger unnötige Administration für die Verwaltung: Mit einem internetbasierten Stipendienrechner soll zukünftig selbständig, einfach und schnell ein möglicher Anspruch auf kantonale Ausbildungsbeiträge abgeklärt werden können. Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge kann mit einem Online-Formular eingereicht werden. Die für die Berechnung notwendigen Angaben können direkt von der kantonalen Steuerlösung LuTax bezogen werden. Dies befreit die Gesuchstellenden von der Beschaffung von Papierunterlagen, beschleunigt den Prozess und entlastet die Fachstelle Stipendien des Kantons und die Steuerämter der Gemeinden.

Bessere Information und Beratung

Der Kanton wird seine Informationstätigkeit an Schulen und Bildungsveranstaltungen verstärken. Eine wesentliche Neuerung ist, dass die finanzielle Unterstützung mit einer Beratung verknüpft werden kann. Bei grösseren Ausbildungsfinanzierungen soll auf der Tertiärstufe und bei Wei-

terbildungen auf der Basis eines Laufbahntwurfs das Ausbildungsvorhaben, die Finanzierung und die Rückzahlung allfälliger Darlehen besprochen werden. Die verschiedenen Möglichkeiten können so geklärt und eine Überschuldung verhindert werden.

Einbezug zusätzlicher Mittel von privaten Stiftungen oder Einzelpersonen

Je nach Ausbildung gibt es weiterhin kantonale Stipendien, Darlehen oder eine Kombination davon. Die Mittel für Stipendien bleiben im bisherigen Umfang bestehen, für Darlehen werden sie um rund 50 Prozent erhöht. Die Darlehen werden weiterhin durch eine Bank ausbezahlt und durch den Kanton verbürgt. Der Kanton übernimmt bis ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung die Bankzinsen. Die Rückzahlungsfrist beträgt wie bis anhin zehn Jahre. Neu werden nach Abschluss der Ausbildung Rückzahlungsraten individuell vereinbart.

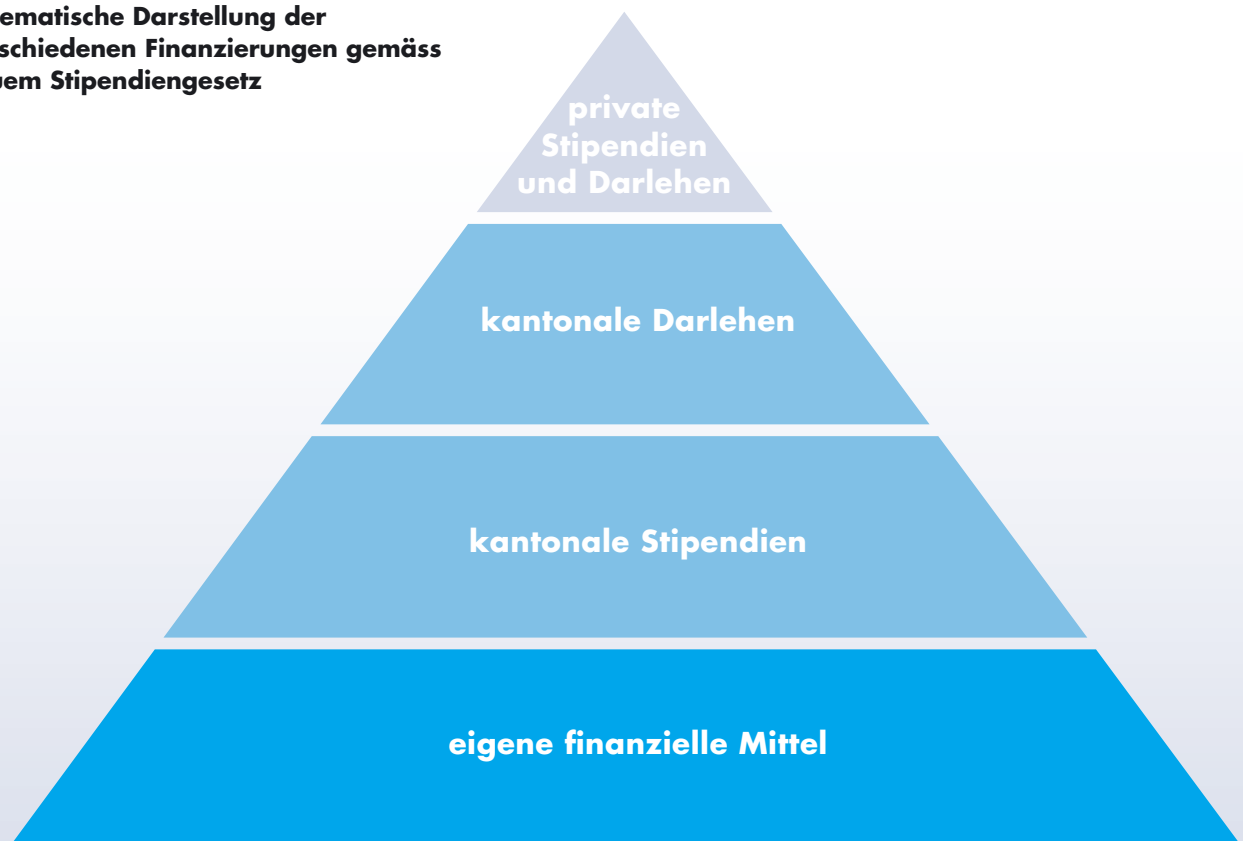
Es gibt jedoch Situationen, in denen die kantonale Unterstützung aus rechtlichen oder finanziellen Gründen nicht möglich ist oder nicht ausreicht. Alle Luzernerinnen und Luzerner sollen aber die Gewissheit haben, dass sie ihr Ausbildungsvorhaben finanziell umsetzen können. Um dies zu gewährleisten, wird neu der Zugang zu privaten Stipendien und Darlehen unterstützt. Dies ist eine Ergänzung

zu den kantonalen Stipendien und Darlehen und bedeutet eine Ausweitung der zur Verfügung stehenden Mittel. Für die privaten Mittel gelten die Vergabekriterien der jeweiligen Institution. Die Inanspruchnahme ist in jedem Fall freiwillig. Der Kanton kann sich mit maximal einem Fünftel an privaten Darlehen beteiligen, um die Finanzierungssicherheit zu erhöhen. Die Mitbeteiligung des Kantons ist aber für die Gesuchstellenden und die Darlehensgeber an Bedingungen geknüpft (z.B. stipendienrechtlicher Wohnsitz, Zusammenarbeitsvereinbarung). Für den Kantonsanteil wird nur ein moderater Zins verrechnet.

Diese verschiedenen Formen der Ausbildungsunterstützung können, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unterschiedlich kombiniert oder einzeln genutzt werden. Dies ermöglicht eine auf die individuelle Situation zugeschnittene Ausbildungsfinanzierung.

Bei allen Gesuchen um Ausbildungsbeiträge spielen in der Vergangenheit und spielen auch in Zukunft die eigenen finanziellen Mittel eine wesentliche Rolle. Die kantonalen Stipendien und Darlehen bilden auch künftig den zentralen Bestandteil zur Behebung einer finanziellen Deckungslücke. Nur bei wenigen Gesuchen in einem gesamthaft geringen Umfang kommen private Stipendien oder Darlehen zusätzlich zum Tragen.

Schematische Darstellung der verschiedenen Finanzierungen gemäss neuem Stipendiengesetz



Zusammenarbeit mit Privaten

Luzern ist der erste Kanton, der mit diesem neuen Weg systematisch zusätzliche Mittel für Stipendien und Darlehen erschliesst und sie in ein ganzheitliches System der Ausbildungsfinanzierung einbindet. Mit einer Leistungsvereinbarung werden die Zusammenarbeit, kantonale Vorgaben und die Aufsicht geregelt.

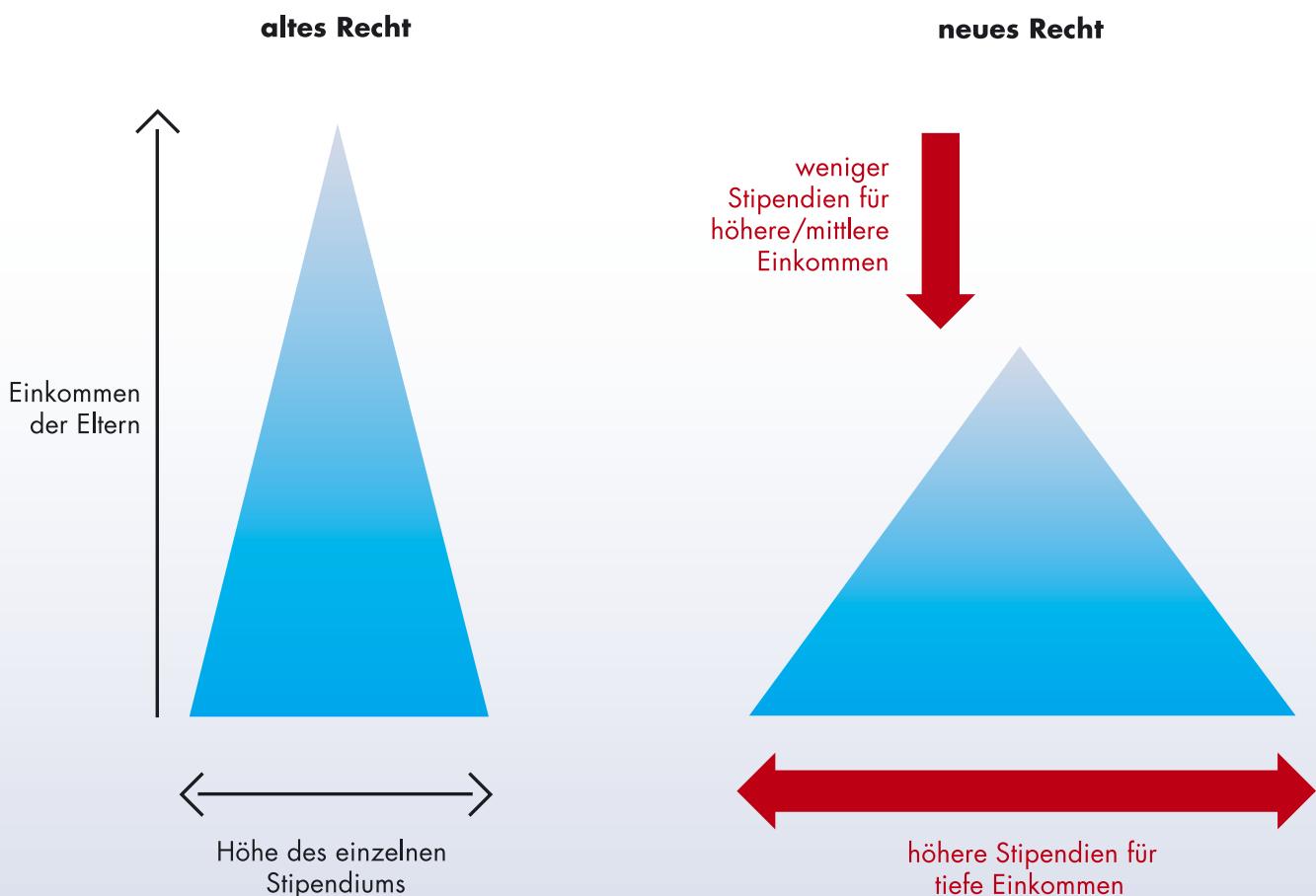
Nebst der Zusammenarbeit mit Banken bei der Gewährung von Darlehen wird die Zusammenarbeit auf weitere private Akteure der Bildungsförderung ausgeweitet. Im Vordergrund steht derzeit der in Luzern ansässige gemeinnützige Verein Studienaktie.org, der Ausbildungen mit Stipendien oder Darlehen von verschiedenen privaten Stiftungen oder Einzelpersonen unterstützt. Die Zusammenarbeit beinhaltet zwei Elemente:

- Zum einen geht es um die umfassende individuelle Beratung bei anspruchsvolleren Fällen von Ausbildungsfinanzierungen. Dieses Angebot geht über das hinaus, was die Fachstelle Stipendien des Kantons leisten kann, und stellt für die Gesuchstellenden eine zusätzliche Dienstleistung dar.
- Zum anderen geht es um die erwähnte Vermittlung von privaten Stipendien oder Darlehen.

Auswirkungen des Gesetzes

Das neue Stipendengesetz führt weder zu zusätzlichen Kosten noch zu einer Reduktion der kantonalen Mittel. Vielmehr werden die vorhandenen Mittel wirkungsvoller eingesetzt und zusätzliche Potenziale erschlossen. Die Stipendien bewegen sich mit geschätzten 10,5 Millionen Franken etwa auf dem Niveau der letzten drei Jahre. Dies entspricht dem vom Regierungsrat in Anbetracht der finanzpolitischen Situation des Kantons beschlossenen Kostendach. Die Summe der zugesprochenen Darlehen erhöht sich um schätzungsweise 1,3 Millionen Franken auf 3,5 Millionen Franken.

Die sozialpolitisch sinnvolle Fokussierung auf Gesuchstellende beziehungsweise Eltern mit tieferen Einkommen reduziert die Zahl der anspruchsberechtigten Gesuche um rund 25 Prozent. Konkret bedeutet dies, dass weniger Gesuchstellende berücksichtigt werden, diese aber höhere Beiträge erhalten. Das durchschnittliche Stipendium dürfte von 5 300 auf 6 700 Franken, das durchschnittliche Darlehen von 2 900 auf 5 400 Franken ansteigen.



Die neuen Berechnungsgrundlagen mit den höheren Ansätzen führen auf der Sekundarstufe II zu einer Erhöhung bei den Stipendien von rund 1,6 Millionen Franken. Auf der Tertiärstufe kommt es trotz höherer Ansätze zu einem Rückgang bei den Stipendien um rund 1,7 Millionen Franken. Diese Verlagerung hat nebst der Erhöhung des Darlehensanteils auf der Tertiärstufe auch damit zu tun, dass die effektiven Elterneinkommen bei Gesuchen der Tertiärstufe im Durchschnitt deutlich höher sind als auf der Sekundarstufe II.

Das zeitgemässe und bedarfsgerechte neue Gesetz entspricht auch den Vorgaben des gesamtschweizerischen Stipendienkonkordates, zu welchem der Kantonsrat am 4. November 2013 den Beitritt beschlossen hat. Ohne Anpassungen wäre der Beitritt zum Stipendienkonkordat mit dem bestehenden Gesetz nicht möglich.

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat sprachen sich die Fraktionen der CVP, SVP, FDP und GLP für die Totalrevision des Stipendengesetzes aus. Die Fraktion der Grünen und die grosse Mehrheit der SP/Juso-Fraktion lehnten das neue Gesetz ab.

Einig war sich der Kantonsrat, dass das geltende Stipendengesetz nicht mehr zeitgemäss und seine Wirksamkeit mangelhaft ist. Das neue Gesetz bringe vor allem folgende Verbesserungen:

- höhere Transparenz über die Bezugsberechtigung,
- realistischere Grundlagen zur Berechnung der finanziellen Verhältnisse und der Lebenshaltungskosten,
- bessere Dienstleistungen (namentlich Beratung, Online-Stipendienrechner).

Umstritten waren die Verkleinerung des Bezügerkreises von Stipendien und die Aufwertung der Darlehen, die jährlichen Gesamtausgaben für Ausbildungsbeiträge und der Einbezug von Privaten in die Ausbildungsfinanzierung. Diese Änderungen wurden von der Ratsmehrheit befürwortet, weil die finanziellen Mittel damit gezielter und wirkungsvoller eingesetzt würden. Die Anzahl der stipendienberechtigten Personen verringere sich zwar, diese erhielten aber höhere Beiträge. Die höhere Gewichtung der kantonalen Darlehen sei zu begrüssen. Die bessere Nachvollziehbarkeit der Bedarfs- und Beitragsberechnung reduziere die Anzahl Gesuche und somit auch den administrativen Aufwand. Die Einhaltung des bisherigen kantonalen Kostendaches für Stipendien sei richtig, da Ausbildungsbeiträge des Staates durch eine zumutbare Eigenleistung der Ausbildungswilligen ergänzt werden sollten. Die ergänzende staatliche Förderung des Zugangs zu privaten Ausbildungsbeiträgen eröffne auch Personen die Chance, Ausbildungsbeiträge zu erhalten, welche die kantonalen



Beitragsvoraussetzungen nicht erfüllen, und sei eine innovative Lösung. Schliesslich sei es ein Fortschritt, dass alle Bildungswege gleich behandelt würden.

Die Gegnerinnen und Gegner des neuen Stipendengesetzes kritisierten, dass der Kanton trotz Verdoppelung der Studierenden immer weniger von diesen unterstützen wolle. Da im neuen Gesetz der Bezügerkreis verkleinert werde, werde die Zahl der Gesuchsablehnungen weiter zunehmen. Die Ausgaben des Kantons Luzern würden pro Einwohner und Einwohnerin auch mit dem neuen Gesetz weiterhin unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen. Die Aufwertung der Darlehen sei problematisch, da damit die Verschuldung der Studierenden zunehme, die freie Studienwahl gefährdet sei und auf Ausbildungen oder Studien allenfalls ganz verzichtet werde. Das neue Gesetz orientiere sich nicht am Bedarf der Luzerner Studierenden, sondern an den leeren Kassen des Kantons. Dass der Kanton private Darlehen mitfinanzieren könne und dass der Vollzug des Gesetzes mittels Leistungsvereinbarung an private Organisationen übertragen werden könne, komme einem Versagen des Kantons gleich und sei auch nicht nötig. Bildung sei kein unternehmerisches Projekt, und Studierende seien keine Renditeobjekte, so die Ratsminderheit.

In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat dem neuen Stipendengesetz mit 89 gegen 23 Stimmen zu.

Der Standpunkt des Referendumskomitees

Das Komitee schreibt zur Begründung seines Referendums gegen das neue Gesetz:

Aus- und Weiterbildung sind zentral für die Entwicklung einer mündigen, eigenverantwortlich denkenden Persönlichkeit und die Selbstverwirklichung eines Menschen. Ausserdem werden seine Chancen am Arbeitsmarkt verbessert und der Kanton profitiert, wenn gut ausgebildete Personen im Kanton leben, einer Arbeit nachgehen und so Wohlstand und Wertschöpfung steigern. Es ist deshalb nicht nur seine Aufgabe, sondern auch im Interesse des Staates, seinen Bürgerinnen und Bürgern den Weg zu Aus- und Weiterbildung zu öffnen, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten. Diesem Grundsatz läuft das neue Stipendengesetz zuwider. Wir lehnen das neue Stipendengesetz aus folgenden Gründen ab:

Keine Privatisierung in der Bildung

Mit dem neuen Gesetz soll ein Teil der Bildungsverantwortung vom Kanton als sogenanntes «Outsourcing» an die private Organisation «studienaktie.org» übergehen. Diese Teil-Privatisierung ist ein Dammbbruch und unterminiert das bewährte Prinzip, dass die Bildung der Bevölkerung eine Kernaufgabe des Staates ist.

Die freie Berufs- und Studienwahl ist gefährdet

Die Ausbildungsfinanzierung würde in Zukunft nach Gutdünken und finanziellen Interessen von Investoren erfolgen – so darf sich ein Student der Betriebswirtschaftslehre grössere Hoffnungen auf Unterstützung machen als eine Lernende in einem Niedriglohn-Beruf. Bis dato wurde schon über 700 Gesuchstellenden mitgeteilt, dass sich für ihre Ausbildung keine Geldgeber finden liessen, und die Abklärung für eine Unterstützung endete frühzeitig. Das neue Gesetz gefährdet damit die freie Studienwahl, einen elementaren Bestandteil unseres dualen Bildungssystems.

Immer weniger Anspruchsberechtigte trotz steigendem Bedarf

Mit der bisherigen Praxis zur Vergabe von Stipendien wurden im Kanton bislang über 2200 Personen bei ihrer Aus- und Weiterbildung unterstützt. Mit dem neuen Gesetz sollen nur noch 1500 Personen unterstützt werden, ungeachtet der steigenden Studierendenzahl und dem erhöhten Bedürfnis junger Menschen nach einer guten Ausbildung. Durch das neue Gesetz würden satte 75 Prozent aller Gesuche nicht mehr berücksichtigt: ein neuer Höchststand.

Gute Ausbildung als Grundlage für einen lebenswerten Kanton Luzern

Der Kanton Luzern spart massiv bei den Aus- und Weiterbildungen. Diese negative und gefährliche Entwicklung



muss gestoppt werden, ist doch eine gut ausgebildete Bevölkerung die wichtigste Grundlage für einen lebenswerten, innovativen und letztlich auch wirtschaftlich attraktiven Kanton.

Förderung der Verschuldungsgefahr durch Darlehen

Neu sollen finanzkräftige Investoren in Lernende und Studierende investieren können. Dabei winken Renditen in der Höhe von bis zu 9 Prozent. In spekulativer Art und Weise wird dabei zu Beginn der Ausbildung ein Darlehen gewährt, welches sich nach der erwarteten Höhe des zukünftigen Lohnes bemisst. Nach Beendigung oder Abbruch der Ausbildung muss dieses zurückbezahlt werden. Ausserdem erhöht das neue Gesetz auch bei den vom Kanton finanzierten Ausbildungsbeiträgen den Anteil der Darlehen auf 50 Prozent. Es versteht sich von selbst, dass es sich dabei um eine Schuldenfalle für sehr viele junge Menschen handelt. Dabei ist die Gefahr einer Verschuldung durch den Willen, sich zu bilden, bereits heute Realität. Dass der Kanton dieser Gefahr zuarbeiten will, ist inakzeptabel.



Nein zum neuen Luzerner Stipendiengesetz

Das neue Luzerner Stipendiengesetz stellt ein Novum und Experiment dar. Kein einziger Kanton kennt eine solche Zusammenarbeit mit Privaten bei der Ausbildungsfinanzierung. Diese führt zu einer erhöhten Verschuldungsgefahr für Jugendliche, diskriminiert einzelne Ausbildungen und öffnet Tür und Tor für eine Privatisierung des Bildungssystems. Mit dem Gesetz stiehlt sich der Kanton aus seiner Verantwortung im Kernbereich Bildung und überlässt die Ausbildung einer mündigen Bevölkerung privaten Interessen. Deshalb ist das neue Gesetz abzulehnen.

Stellungnahme zum Referendum

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der Totalrevision des Stipendiengesetzes ein zeitgemässes und bedarfsgerechtes Modell für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen vorliegt. Die verschiedenen Elemente greifen gut ineinander und verfolgen das Ziel, die kantonalen Mittel möglichst effizient und zielgerichtet einzusetzen. Das Sti-

pendiengesetz unterstreicht die Bedeutung der Bildung der jungen Generation für Wirtschaft und Gesellschaft.

Mit dem neuen Gesetz wird das finanzielle Engagement des Kantons nicht reduziert. Bei den Stipendien bleibt es auf dem Niveau der Vorjahre, bei den Darlehen wird es sogar ausgeweitet. Es handelt sich nicht um eine Sparvorlage, von einem Bildungsabbau kann nicht gesprochen werden. Die kantonalen Mittel werden jedoch gezielter jenen Gesuchstellenden zur Verfügung gestellt, die über zu wenig eigene finanzielle Mittel verfügen. Der Rückgang bei den beitragsberechtigten Gesuchen rührt daher, dass gemäss der neuen Berechnung – trotz höherer Ansätze – mehr Gesuchstellende über genügend eigenes Einkommen, Vermögen oder Elternbeiträge verfügen. Die vom Referendatskomitee genannte Zahl von 75 Prozent Gesuchsabweisungen ist nicht nachvollziehbar. Die bisherige Ablehnungsquote betrug rund einen Drittel. Wir gehen davon aus, dass sich diese mittelfristig reduziert, da es neu unkompliziert möglich sein wird, den Anspruch im Voraus abzuklären, und sich damit die Zahl aussichtsloser Gesuche reduzieren sollte.

Der Einbezug privater Stipendien und Darlehen ist ausschliesslich ergänzend zur kantonalen Unterstützung und zudem freiwillig. Wenn diese zusätzlichen privaten Mittel erschlossen werden können, stehen für die jungen Menschen insgesamt mehr Mittel für die Ausbildung zur Verfügung. Dies stellt somit keine Privatisierung der Ausbildungsfinanzierung dar. Für Personen in Ausbildung eröffnen sich neue Möglichkeiten. Das Ausbildungsvorhaben wird ganzheitlich beurteilt, und bei der Finanzierung wird mehr Gewissheit erreicht. Die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen hat sich in verschiedenen anderen öffentlichen Bereichen bewährt.

Gemäss Referendatskomitee liessen sich bei über 700 Gesuchstellenden keine privaten Stipendien oder Darlehen finden. Richtig ist, dass sich im Verlauf der Beratungen ergeben hat, dass bestehende oder alternative Finanzierungsquellen ausreichen und kein weiterer Bedarf besteht. Dort wo effektiv Lücken bestanden, konnte mit über 130 Ausbildungsfinanzierungen fast ausnahmslos und ungeachtet der Studienrichtung oder Beeinflussung der Studienwahl geholfen werden.

Die Erhöhung des Darlehensanteils betrifft einzig Studierende der Tertiärstufe. Von diesen stammen rund die Hälfte aller Gesuche. Angesichts eines durchschnittlichen Darlehens von 5 400 Franken pro Studienjahr kann am Ende eines Hochschulstudiums nicht von einem Schuldenberg gesprochen werden. Mit der verstärkten Beratung, den langen Rückzahlungsfristen und Ratenzahlungen wird eine übermässige Verschuldung verhindert. Zurzeit orientiert sich die Verzinsung für die privaten Darlehensgeberinnen an einem mittleren Zinssatz von 3,5 Prozent bei einem einkommensabhängigen Maximalzins von 6,25 Prozent.



Empfehlung des Regierungsrates

Mit der vom Kantonsrat beschlossenen Totalrevision des Stipendengesetzes werden die Schwächen des geltenden Gesetzes beseitigt. Die kantonalen Mittel werden gezielter dort eingesetzt, wo der Bedarf am grössten ist. Gleich viele kantonale Mittel werden an einen kleineren Kreis von Berechtigten ausgerichtet.

Mit der neuen transparenten Berechnung wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden und ihrer Eltern genauer erfasst und die Ansätze werden erhöht. Dank besserer Beratung und des Einbezugs privater Stipendien und Darlehen kann die Finanzierungssicherheit für eine Ausbildung erhöht werden.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat erachten deshalb das vom Kantonsrat beschlossene Gesetz als notwendig, zielführend und zukunftsgerichtet. In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates empfehlen wir Ihnen darum, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Totalrevision des Stipendengesetzes zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Luzern, 18. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Abstimmungsvorlage

Nr. 575

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz)

vom 4. November 2013

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates
vom 14. Mai 2013,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen

¹ Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial der Bevölkerung bestmöglich ausgeschöpft werden. Insbesondere bezwecken sie

- die Förderung der Chancengleichheit,
- die Erleichterung des Zugangs zur Bildung,
- die Unterstützung der Existenzsicherung während der Ausbildung,
- die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte,
- die Förderung der Mobilität der Personen in Ausbildung.

² Mit periodischen Wirkungsmessungen wird das Erreichen der Ziele überprüft.

§ 2 Grundsätze

Zur Erreichung der Wirkungsziele der Ausbildungsbeiträge orientiert sich der Kanton an folgenden Grundsätzen:

- Ausbildungsbeiträge sind Investitionen des Staates in seine Bürgerinnen und Bürger mit dem Ziel, einen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen zu stiften (Nutzenprinzip).
- Ausbildungsbeiträge ergänzen die zumutbare Eigen- und Fremdleistung (Subsidiaritätsprinzip).
- Die Wahrnehmung der Eigenverantwortung ist für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen Voraussetzung (Eigenverantwortungsprinzip).
- Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen kann mit einer professionellen Ausbildungs- und Finanzierungsberatung verbunden werden (Beratungsprinzip).
- Alle Bildungswege werden grundsätzlich gleich behandelt (Gleichbehandlungsprinzip).

§ 3 Zusammenarbeit

¹ Der Kanton Luzern arbeitet im Hinblick auf die Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge mit den anderen Kantonen, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien zusammen.

² Er kann anderen Kantonen Amtshilfe leisten.

§ 4 Vollzug

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement vollzieht dieses Gesetz, soweit der Regierungsrat in der Verordnung keine andere Stelle als zuständig bezeichnet.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement kann den Vollzug dieses Gesetzes mittels Leistungsvereinbarung Organisationen des privaten Rechts übertragen.

³ Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 2 umschreiben die zu erfüllenden Aufgaben, die Qualität und das Ausmass der Aufgabenerfüllung, die dafür notwendigen Ressourcen und Infrastrukturen, die Abgeltung sowie die Verantwortlichkeiten und die Mitwirkungs- und Kontrollrechte des Kantons.

§ 5 Formen der Ausbildungsbeiträge

Es bestehen drei Formen von Ausbildungsbeiträgen:

- Stipendien,
- Darlehen,
- die Beteiligung des Kantons an privaten Ausbildungsdarlehen.

II. Beitragsberechtigung

§ 6 Anspruch auf Ausbildungsbeiträge

Anspruch auf kantonale Stipendien und Darlehen hat, wer

- gesuchsberechtigt ist,
- im Kanton Luzern stipendienrechtlichen Wohnsitz hat,
- eine beitragsberechtigte und anerkannte Ausbildung absolviert und
- einen finanziellen Bedarf aufweist.

§ 7 Gesuchsberechtigte Personen

¹ Ein Gesuch um Gewährung von Ausbildungsbeiträgen können stellen:

- Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von Unterabsatz b,
- Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnort wegen fehlender Zuständigkeit nicht gesuchsberechtigt sind,
- Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder die seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen,
- in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Übereinkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind, sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

² Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in

der Schweiz aufhalten, sind unter Vorbehalt von Absatz 1b nicht gesuchsberechtigt.

§ 8 *Stipendienrechtlicher Wohnsitz*

¹ Eine gesuchsberechtigte Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern, wenn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Luzern liegt.

² Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern:

- a. Personen mit einem Luzerner Bürgerrecht, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen und sich zur Ausbildung in der Schweiz befinden; bei Bürgerrechten mehrerer Kantone haben sie nur dann stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern, wenn das Luzerner Bürgerrecht zuletzt erworben wurde,
- b. volljährige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem Kanton Luzern zur Betreuung zugewiesen sind,
- c. volljährige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton Luzern wohnhaft und gleichzeitig aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren; einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung wird die mindestens vierjährige finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit gleichgestellt; als eigene Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts, Militär und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

³ Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des bisherigen oder letzten Inhabers der elterlichen Sorge massgebend; bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach der Volljährigkeit der Person in Ausbildung, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

⁴ Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

§ 9 *Beitragsberechtigte Ausbildungen*

¹ Als beitragsberechtigt gelten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe, die auf diese Ausbildungen vorbereitenden und sie ergänzenden Bildungsangebote sowie Weiterbildungen. Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Beitragsberechtigung der vorbereitenden und ergänzenden Bildungsangebote durch Verordnung.

² Die Sekundarstufe II umfasst Angebote der Berufsbildung und der Gymnasialbildung.

³ Die Tertiärstufe umfasst Angebote eidgenössischer Berufsprüfungen, eidgenössischer höherer Fachprüfungen, höherer Fachschulen, der Fachhochschulen, der pädagogischen Hochschulen und der Universitäten.

⁴ Die Weiterbildung umfasst alle übrigen nachobligatorischen Bildungsangebote.

§ 10 *Anerkannte Ausbildungen*

¹ Ausbildungen in der Schweiz sind anerkannt, wenn sie zu einem kantonal, interkantonal oder eidgenössisch anerkannten Abschluss führen, auf einen solchen vorbereiten oder diesen ergänzen.

² Weiterbildungen in der Schweiz gelten auch als anerkannt, wenn sie ausreichend strukturiert sind, ohne zu einem Abschluss im Sinn von Absatz 1 zu führen.

³ Aus- und Weiterbildungen im Ausland gelten als anerkannt, wenn sie entsprechenden Ausbildungen in der Schweiz gleichwertig sind.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 11 *Finanzieller Bedarf*

Einen finanziellen Bedarf weist auf, wer aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Zurechnung sonstiger zumutbarer Eigen- und Fremdleistungen für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht vollständig aufkommen kann.

III. Ausbildungsbeiträge

1. Stipendien und Darlehen

§ 12 *Allgemeines*

¹ Stipendien sind Geldleistungen, die nicht zurückzuzahlen sind.

² Darlehen sind Geldleistungen, die zu verzinsen und zurückzuzahlen sind.

§ 13 *Dauer der Beitragsberechtigung*

¹ Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudien-dauer hinaus.

² In begründeten Fällen können Ausbildungsbeiträge länger gewährt werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

³ Bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung bleibt der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge bestehen. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich nach der neuen Ausbildung, wobei die zuständige Behörde bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in begründeten Fällen in Abzug bringen kann.

§ 14 *Form der Gewährung*

¹ Für die Erstausbildung auf der Sekundarstufe II werden Stipendien gewährt.

² Für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe werden Stipendien und Darlehen gewährt.

³ Für jede weitere Ausbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie für Weiterbildungen werden Darlehen gewährt.

⁴ Für Ausbildungen nach dem fünfzigsten Altersjahr werden Darlehen gewährt.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er regelt zudem die Form der Gewährung für vorbereitende und ergänzende Bildungsangebote.

§ 15 Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen

¹ Darlehen sind vom Kanton und ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung von der darlehensnehmenden Person zu verzinsen.

² Darlehen müssen innert zehn Jahren nach Abschluss der Ausbildung vollständig zurückbezahlt sein.

³ Nach Abschluss der Ausbildung werden Ratenzahlungen vereinbart. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist dabei Rechnung zu tragen.

⁴ Werden Darlehen durch eine Bank ausbezahlt, garantiert der Kanton dieser die Verzinsung und die Rückzahlung.

§ 16 Ausnahmen

¹ Die Verzinsung und die Rückzahlung des Darlehens kann der begünstigten Person in begründeten Fällen bereits während der Ausbildung angelastet werden.

² Wird die Ausbildung vor dem Abschluss abgebrochen, wird das Darlehen sofort vollständig zur Rückzahlung fällig. Es können Ratenzahlungen vereinbart werden.

³ Die Frist für die Rückzahlung des Darlehens kann in begründeten Fällen verkürzt oder erstreckt werden.

⁴ Die Verzinsung und die Rückzahlung des Darlehens kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

2. Private Ausbildungsdarlehen

§ 17 Beteiligung des Kantons

¹ Der Kanton kann sich finanziell an privaten Darlehen für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und für Weiterbildungen beteiligen.

² Die Beteiligung des Kantons ist vertraglich nach dem Zivilrecht zu regeln.

³ Auf die Beteiligung des Kantons an privaten Ausbildungsdarlehen besteht kein Rechtsanspruch.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er legt insbesondere die Kriterien für eine Beteiligung fest.

IV. Bemessung von Stipendien und Darlehen

§ 18 Bemessungsgrundsätze

¹ Stipendien und Darlehen stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

² Stipendien werden für das jeweilige Ausbildungsjahr bemessen.

Die Bemessung richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Verfügung.

³ Darlehen werden in der Regel für die gesamte Ausbildungsdauer bemessen. Die Bemessung richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Verfügung. Verändern sich die Verhältnisse wesentlich, kann die Bemessung auf Beginn des nachfolgenden Ausbildungsjahres angepasst werden.

⁴ Sind gleichzeitig Stipendien und Darlehen zu bemessen, richtet sich die Bemessung nach den Regeln für die Bemessung von Stipendien.

§ 19 Berechnung des finanziellen Bedarfs

¹ Der finanzielle Bedarf der Person in Ausbildung berechnet sich anhand einer Fehlbetragsrechnung. Der Ausbildungsbeitrag entspricht dem Fehlbetrag. § 21 bleibt vorbehalten.

² Der Regierungsrat regelt die Berechnung nach folgenden Grundsätzen:

- Der Fehlbetrag der Person in Ausbildung wird durch ein Budget ermittelt. Dabei werden der zumutbaren Eigenleistung und der zumutbaren Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten gegenübergestellt. Der Person in Ausbildung kann eine minimale oder eine hypothetische Eigenleistung angerechnet werden.
- Ist die Person in Ausbildung verheiratet, lebt sie in eingetragener Partnerschaft oder in einem eheähnlichen Verhältnis mit gemeinsamem Haushalt und mit gemeinsamen Kindern, wird ein gemeinsames Budget erstellt (Familienbudget). Als zumutbare Fremdleistung wird nur jener Teil der Einkünfte und des Vermögens angerechnet, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt. Als zumutbare Fremdleistung kann ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden.
- Die zumutbare Fremdleistung der Eltern wird durch ein Budget ermittelt (Familienbudget). Als zumutbare Elternleistung wird nur jener Teil der Einkünfte und des Vermögens angerechnet, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt. Es wird ein Freibetrag gewährt.
- Den finanziellen Verhältnissen von Familien mit mehreren Kindern und von Alleinerziehenden wird Rechnung getragen.

§ 20 Berechnungsgrundlagen

¹ Für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung und der zumutbaren Fremdleistungen sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse festzustellen, in der Regel aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Bei fehlenden oder nicht rechtskräftigen Steuerveranlagungen muss die gesuchstellende Person die Einkommens- und Vermögensverhältnisse anders nachweisen.

² Für das stipendienrechtlich massgebende Einkommen ist vom Total der Einkünfte gemäss Steuerveranlagung auszugehen. Das Total der Einkünfte wird nach dem Steuergesetz vom 22. November 1999 definiert.

³ Für das stipendienrechtlich massgebende Vermögen ist vom Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung auszugehen. Als

Reinvermögen gilt das Vermögen vor Abzug der steuerfreien Beträge gemäss dem Steuergesetz.

⁴ Für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung der Person in Ausbildung wird bei Aufnahme der Aus- oder Weiterbildung auf die tatsächlichen Einkommensverhältnisse abgestellt, wenn die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung diese unzureichend widerspiegelt.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er legt insbesondere die zulässigen Abzüge und Freibeträge beim Einkommen und Vermögen fest. Er erlässt ausserdem Ansätze für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

§ 21 *Höchst- und Mindestansätze*

Der Regierungsrat legt die Höchst- und die Mindestansätze der Ausbildungsbeiträge fest.

V. Verfahren

§ 22 *Gesuchseingabe und Beitragsauszahlung*

¹ Ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge umfasst Angaben zur Person, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ausbildung. Die gesuchstellende Person kann ausserdem dazu verpflichtet werden, einen Laufbahnentwurf zu erstellen.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Gesuchseingabe und die Beitragsauszahlung.

§ 23 *Mitwirkungspflicht*

¹ Die gesuchstellende Person ist verpflichtet,

- vollständige und wahre Angaben zu machen,
- die erforderlichen Unterlagen beizubringen,
- Änderungen massgebender Tatsachen unverzüglich zu melden.

² Wer die Mitwirkungspflicht verletzt, verwirkt den Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. In leichten Fällen können die Ausbildungsbeiträge gekürzt werden.

§ 24 *Rückerstattung von Beiträgen*

¹ Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten,

- wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden,
- wenn sie nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet wurden,
- bei einem Abbruch der Ausbildung, soweit sie für die verbleibende Studienzeit gewährt wurden.

² Auf die Rückerstattung kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er von der zuständigen Behörde nicht innert eines Jahres seit Kenntniss eines Rückerstattungsgrundes geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach der Beitragsauszahlung.

§ 25 *Bearbeiten von Personendaten*

¹ Die für die Berechnung von Ausbildungsbeiträgen zuständige Stelle ist berechtigt, die für die Berechnung erforderlichen Personendaten bei Behörden einzuholen.

² Sie kann die erforderlichen Steuerdaten von der kantonalen Steuerdatenbank gemäss § 135 des Steuergesetzes automatisiert beschaffen, soweit dies für die Beitragsverfügungen notwendig ist.

³ Die zuständige Stelle darf die AHV-Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

VI. Rechtspflege

§ 26

¹ Entscheide nach diesem Gesetz können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden.

² Gegen Entscheide des zuständigen Departementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 9. September 2002 wird aufgehoben.

§ 28 *Übergangsbestimmungen*

¹ Das Gesetz ist auf alle Gesuche anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht entschieden sind. Hängige Rechtsmittelverfahren werden nach dem bisherigen Recht entschieden.

² Für die Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.

§ 29 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

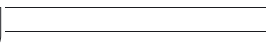
Luzern, 4. November 2013

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Urs Dickerhof
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner



Kontakt

KANTON
LUZERN



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon
041 228 51 11
041 228 60 00

Telefax
041 228 50 36
041 228 60 99

E-Mail
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch

Internet
www.lu.ch

**Achtung:
Bei Fragen zum Versand
der Abstimmungsunterlagen
(z.B. fehlendes Material)
wenden Sie sich bitte an Ihre
Gemeinde.**